

Auch bei FFP2-Masken muss die handelsrechtliche Rügepflicht eingehalten werden – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Köln (LG Köln) vom 25.03.2021, 91 O 17/20

I.

Ist eine Kaufsache mangelhaft, stehen dem Käufer Gewährleistungsrechte zu. Handelt es sich bei dem Kauf aber um ein Geschäft unter Kaufleuten muss der Käufer die handelsrechtlichen Rügepflichten einhalten, wenn er seine Gewährleistungsrechte erhalten will. Die Entscheidung des LG Köln unterstreicht, dass dies auch für Artikel gilt die mit Corona im Zusammenhang stehen.

II.

Die Klägerin erwarb von der Beklagten FFP2-Masken. Sie verkaufte diese an Kunden in China weiter. Die Beklagte lieferte die Ware an die Klägerin, welche diese nach China weiter lieferte. Der chinesische Zoll konfiszierte die Masken, da diese 2009 produziert worden und wegen des Aktivkohlefilters nicht mehr benutzbar seien. Das LG Köln hat die Klage der Klägerin auf Schadensersatz gegen die Beklagte abgewiesen. Die Klägerin sei ihrer Rügeobliegenheit nicht nachgekommen. Hätte sie die Ware ordnungsgemäß untersucht, wäre ihr aufgefallen, dass die Ware bereits 2009 produziert worden sei.

III.

Auch unter Kaufleuten müssen mangelfreie Gegenstände geliefert werden. Allerdings ist der Käufer verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Mängel dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Als ein Mangel gilt es auch, wenn eine andere Ware als gekauft geliefert wird oder zu viel oder zu wenig geliefert wird.

- Beispiel:**
1. Die A-GmbH kauft bei der B-GmbH einen Gabelstapler. Der Gabelstapler wird mit einem defekten Motor geliefert.
 2. Die A-GmbH kauft bei der B-GmbH 100.000 Blatt Druckerpapier. Die B-GmbH liefert 50.000 Blätter Druckerpapier.
 3. Die A-GmbH kauft bei der B-GmbH als Dienstwagen einen Peugeot 307. Die B-GmbH liefert einen Peugeot 308.

In den Beispielfällen muss die A-GmbH die gelieferte Ware jeweils unverzüglich untersuchen. Was genau getan werden muss, um der Untersuchungspflicht zu genügen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Wichtig: Auch bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung kann es sein, dass Mängel nicht sofort erkennbar sind. In diesem Fall muss der Mangel unverzüglich nach Entdeckung mitgeteilt werden.

Wird die Rügepflicht nicht ordnungsgemäß ausgeführt, gilt die Ware grundsätzlich als genehmigt und Gewährleistungsrechte können nicht geltend gemacht werden.

Wichtig: Der Verkäufer kann sich nicht auf die Verletzung der Rügepflicht berufen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

Beispiel: Wie in Beispiel zwei, nur dass die B-GmbH vorsätzlich nur 50.000 Blatt Druckerpapier geliefert hat, da sie damit rechnet, dass die A-GmbH den Eingang der Ware nicht ordnungsgemäß überprüfen wird.

Hier kann sich die B-GmbH nicht auf die Verletzung der Rügeobliegenheit berufen und muss nachliefern.

IV

Sind bei einem Kaufvertrag sowohl Verkäufer wie auch Käufer Kaufleute, muss der Käufer die erhaltene Ware unverzüglich untersuchen und Mängel anzeigen. Tut er dies nicht, kann die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen sein. Ob dies im Einzelfall der Fall ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.